



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Oskar Lipp AfD**
vom 21.08.2024

Datenerhebung des „Verfassungsschutzberichts Bayern 2023“

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Warum wird, im Gegensatz zum Phänomenbereich Links- und Rechts-extremismus, im Bericht des Verfassungsschutzes kein Straftatenregister zu islamistisch motivierten Straftaten aufgeführt (bitte genauer erklären)? 2
 - 1.2 Führt der Verfassungsschutz Statistiken zu islamistisch motivierten Straftaten (falls ja, bitte diese Statistiken aufführen)? 2
 - 1.3 Untersucht der Verfassungsschutz islamistisch motivierte Gewalt an Schulen, z. B. in Form von Zwangskonversionen (falls ja, bitte diese Untersuchungen genauer erörtern)? 2
 - 2.1 In welcher Weise wird im Zusammenhang mit dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ zu Propagandadelikten ermittelt (bitte die verschiedenen Formen der ermittelten Propagandadelikte auflisten)? 2
 - 2.2 Warum finden laut Verfassungsschutz im Bereich Linksextremismus kaum Propagandadelikte statt, während sie im sog. Rechtsextremismus über die Hälfte der Gesamtzahl der Straftaten ausmachen? 3
 - 3.1 Warum wird die Antifa („Antifaschistische Aktion“) im Bericht des Verfassungsschutzes nicht explizit als extremistische Organisation genannt, obwohl ihre militante Ausrichtung erwiesen ist? 3
 - 3.2 Warum finden laut Verfassungsschutzbericht weniger links- als rechts-extremistische Straftaten statt, obwohl der Linksextremismus über ein stärkeres Personenpotenzial verfügt und gemäß dem Bericht unbestreitbar eine militante Ausrichtung in seiner Gesamtheit aufweist? 3
 4. Gibt es Unterschiede in der Intensität und der Art und Weise der Beobachtung durch den Verfassungsschutz zwischen links- und rechts-extrem geführten Organisationen (falls ja, bitte genauer erklären, weshalb)? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 16.09.2024

- 1.1 Warum wird, im Gegensatz zum Phänomenbereich Links- und Rechtsextremismus, im Bericht des Verfassungsschutzes kein Straftatenregister zu islamistisch motivierten Straftaten aufgeführt (bitte genauer erklären)?**
- 1.2 Führt der Verfassungsschutz Statistiken zu islamistisch motivierten Straftaten (falls ja, bitte diese Statistiken aufführen)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den im Bayerischen Verfassungsschutzbericht (VSB) für das Jahr 2023 aufgeführten extremistisch motivierten Straftaten handelt es sich um Daten aus dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Eine Darstellung in Tabellenform, wie auf den Seiten 147 und 257 zum Vergleich der Entwicklung der maßgeblichen Delikte über die Jahre, findet Anwendung, sofern die Fallzahlen eine sinnvolle statistische Darstellung zulassen. Für die Phänomenbereiche des Rechts- und Linksextremismus trifft dies zu, während im Bereich des Islamismus die Fallzahlen für eine solch detaillierte Darstellung der Deliktsbereiche in der Regel zu gering ausfallen. Auf die zusammenfassende Darstellung der Entwicklung der Fallzahlen der extremistisch motivierten Gewalttaten für die unterschiedlichen Phänomenbereiche, auch für den Bereich „Politisch motivierte Kriminalität – Religiöse Ideologie“, auf Seite 352 des VSB 2023 wird verwiesen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) führt darüber hinaus keine eigene Statistik zu islamistisch motivierten Straftaten.

- 1.3 Untersucht der Verfassungsschutz islamistisch motivierte Gewalt an Schulen, z. B. in Form von Zwangskonversionen (falls ja, bitte diese Untersuchungen genauer erörtern)?**

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 23.02.2024 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ramona Storm u. a. (AfD) betreffend „Selbsternannte ‚Scharia-Polizisten‘ bedrohen Schüler“ vom 22.01.2024 (Drs. 19/538) verwiesen.

- 2.1 In welcher Weise wird im Zusammenhang mit dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ zu Propagandadelikten ermittelt (bitte die verschiedenen Formen der ermittelten Propagandadelikte auflisten)?**

Die Bayerische Polizei ergreift die rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um konsequent gegen jegliche Form von rechts-extremistischen Straftaten vorzugehen. Unter die beispielsweise im VSB 2023 auf Seite 147 ausgewiesenen Propagandadelikte werden in Bayern die Straftatbestände Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gemäß § 86 Strafgesetzbuch (StGB) und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gemäß § 86a StGB subsumiert.

2.2 Warum finden laut Verfassungsschutz im Bereich Linksextremismus kaum Propagandadelikte statt, während sie im sog. Rechtsextremismus über die Hälfte der Gesamtzahl der Straftaten ausmachen?

Der KPMD-PMK gewährleistet bundesweit eine einheitliche, detaillierte und systematische Erhebung der gesamten Straftaten zur PMK. In dieser Erhebung des Straftatenaufkommens in den einzelnen Phänomenbereichen kann verständlicherweise nur aufgeführt werden, was zur Anzeige gebracht wird bzw. der Polizei bekannt wird und tatsächlich diese Straftatbestände (vgl. §§ 86, 86a Strafgesetzbuch – StGB) erfüllt.

3.1 Warum wird die Antifa („Antifaschistische Aktion“) im Bericht des Verfassungsschutzes nicht explizit als extremistische Organisation genannt, obwohl ihre militante Ausrichtung erwiesen ist?

Bei der „Antifa“ handelt es sich nicht um eine Organisation i. S. d. Fragestellung. Der Ausdruck „Antifa“ ist eine seit den 1980er-Jahren verbreitete Abkürzung für die Begriffe „Antifaschismus“ und „Antifaschistische Aktion“. Diese Begriffe bezeichnen keine einzelnen abgrenzbaren Gruppierungen, sondern eine nicht scharf umrissene Szene mit allenfalls einzelnen, vornehmlich lokal begrenzten Gruppierungen. Dabei bestehen im Rahmen des „Antifa“-Spektrums nicht nur Gruppierungen, die einem extremistischen Betätigungsfeld zugerechnet werden.

Der Begriff „Antifa“ wird jedoch auch insbesondere von linksextremistischen autonomen Gruppen verwendet, die mit dem Anspruch antreten, gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus zu kämpfen. Für Außenstehende ist dabei nicht unmittelbar erkennbar, dass sich dieser „Kampf“ nicht nur gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten richtet, sondern die freiheitliche demokratische Grundordnung insgesamt infrage stellt. Zu diesen Gruppierungen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Ziele vorliegen, wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2023 Seiten 254, 266 ff. sowie 285 ff. verwiesen.

3.2 Warum finden laut Verfassungsschutzbericht weniger links- als rechtsextremistische Straftaten statt, obwohl der Linksextremismus über ein stärkeres Personenpotenzial verfügt und gemäß dem Bericht unbestreitbar eine militante Ausrichtung in seiner Gesamtheit aufweist?

Auf die Beantwortung der Frage 2.2 wird verwiesen.

4. Gibt es Unterschiede in der Intensität und der Art und Weise der Beobachtung durch den Verfassungsschutz zwischen links- und rechtsextrem geführten Organisationen (falls ja, bitte genauer erklären, weshalb)?

Nein.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.